

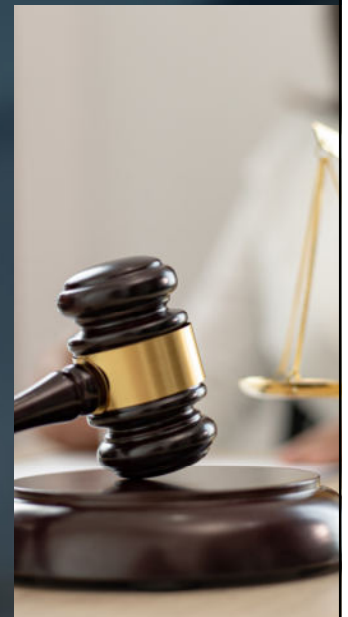



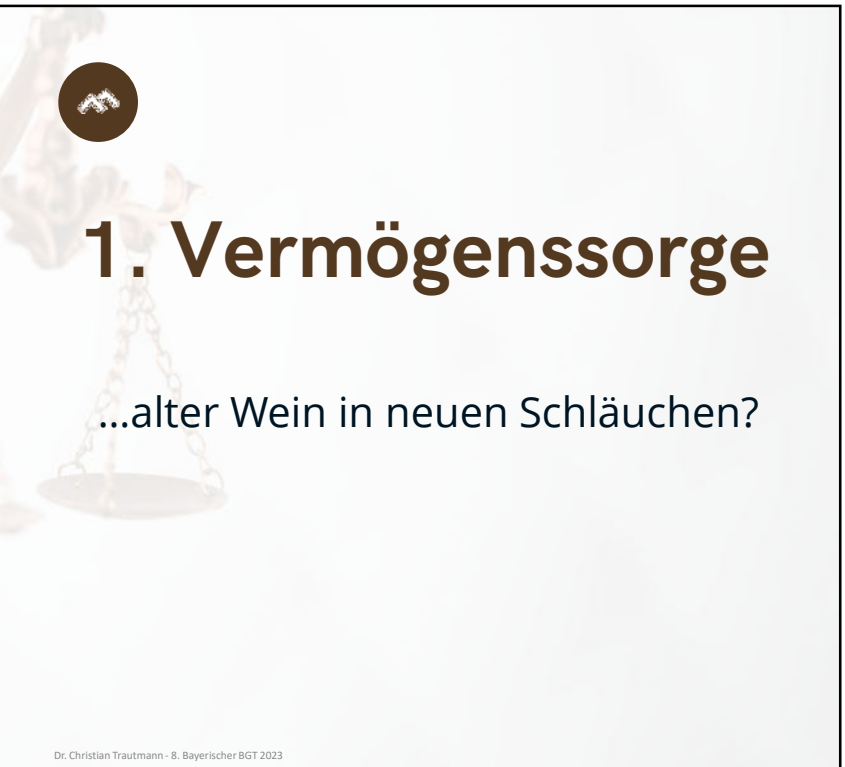
FachForum 2: Update im neuen Recht (nicht nur) für Rechtspfleger:innen

8. Bayerischer
Betreuungsgerichtstag
am 10.10.2023 in Nürnberg
von
Dipl.-Rpf.(FH) Dr. Christian Trautmann, LL.M.

Inhalt des FachForums

1. Vermögenssorge
2. Bericht und Rechnungslegung
3. Vergütung
4. Diskussionsrunde
5. Zusatzinformation zum Ehegattenvertretungsrecht




1. Vermögenssorge

...alter Wein in neuen Schläuchen?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Vermögenssorge

- 1838 BGB als „Bestärkungsnorm“ des § 1821 BGB in der Vermögenssorge
- Aufteilung des Vermögens in Verfügungs- und Anlagegeld
 - Verfügungsgeld: Geld, das für Ausgaben benötigt wird, § 1839 BGB
 - Anlagegeld: Geld, das nicht für Ausgaben benötigt wird, § 1841 BGB
 - Aufteilung/Einordnung erfolgt zunächst durch Betreuer unter Aufsicht des Betreuungsgerichts (Anzeigespflicht bei Neueröffnung, § 1846 Abs. 1 BGB)
- Barkassen und Anderkonten sollen vermieden werden, § 1840 BGB
- Übersichtlichere Genehmigungen + neue Genehmigungstatbestände

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



1. Vermögenssorge

• Probleme in der Praxis:

- Einteilung von Verfügungs- und Anlagegeld bei bereits vorhandenen Konten, die nicht vom Betreuer eröffnet wurden (Beginn Betreuung, Betreuerwechsel)?
- Genehmigungen für Verfügungsgeld auf Anlagegeldkonten
 - § 1849 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) BGB:
 - Einer Genehmigung bedarf es nicht im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
 - c) das Guthaben auf einem **vom Betreuer** für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung **eröffneten** Anlagekonto betrifft.

• Diskussion:

- Greift Ausnahme auch für vor 2023 vorhandene Verfügungsgelder auf Anlagegeldkonten, d.h. kann der Betreuer genehmigungsfrei verfügen?
- Kann der Sperrvermerk bei Anlagekonten mit Verfügungsgeld gelöscht werden?
- Was gilt für Konten, die der Betreute selbst während der Betreuung eröffnet?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



1. Vermögenssorge

• Probleme in der Praxis:

- Dispositionskredite genehmigungsbedürftig?
 - § 1854 Nr. 2 BGB: Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten mit Ausnahme einer **ingeräumten** Überziehungsmöglichkeit für das auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1).

• Diskussion:

- Muss ein Dispositionskredit in der Vergangenheit tatsächlich schon ingeräumt gewesen sein? (falls noch nie genutzt, wohl auch noch nicht ingeräumt)

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



1. Vermögenssorge

• Probleme in der Praxis:

– Genehmigungen für Schenkungen

- § 1854 Nr. 8 BGB: Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.
- Wesentliche Erweiterung zur alten Rechtslage: Auch nicht angemessene oder Gelegenheitsgeschenke möglich mit Genehmigung

• Diskussion:

- Wie wird dies in der Praxis angenommen?
- Gefahr: Ausnutzung der Norm durch Dritte?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



1. Vermögenssorge

• Probleme in der Praxis:

– Vermeidung von Barkassen

- § 1840 BGB Bargeldloser Zahlungsverkehr: Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos [...] durchzuführen. [Davon] sind ausgenommen
 1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
 2. Auszahlungen an den Betreuten.

• Diskussion:

- Verbot von Bargeldkonten?/ Wo wird die Grenze gezogen?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



1. Vermögenssorge

• Probleme in der Praxis:

– Umsetzung des §§ 1821, 1838 BGB

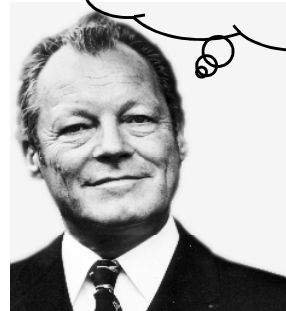
• Diskussionsrunde:

- Erhöhter Ermittlungsaufwand für die Feststellung von Wünschen
- Genehmigung von objektiv wenig sinnvollen Rechtsgeschäften
- Grenzen der Wunschbefolgung

Selbstbestimmung

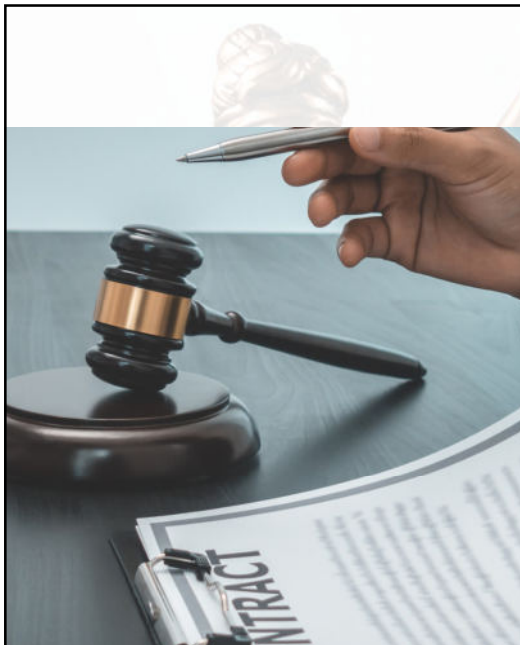
„Mehr ~~Demokratie~~ wagen!“

„Die Akzeptanz der eigenen Lebenssituation und die Übernahme der Verantwortung für diese sind Feder und Tinte zur Selbstbestimmung.“



Otmar Heusch (*1953), Dichter
(insbesondere Lyrik) und Aphoristiker

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegungen

...sinnvolle Erleichterungen oder Verwirrung?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegung

- **Anfangsbericht** neu eingeführt, § 1863 Abs. 1 BGB
 - Frist: 3 Monate (zusammen mit VermVerz?)
 - Nicht verpflichtend für ehrenamtl. Betreuer mit familiärer oder persönl. Bindung zum Betreuten, § 1863 Abs. 2 BGB – aber auf Wunsch des Betreuten **Anfangsgespräch**
- **Einführungsgespräch** mit Betreuer und Betreutem zentraler in § 1863 Abs. 1 S. 5 BGB geregelt (zuvor § 289 Abs. 2 FamFG a.F.)
 - Appell des Gesetzgebers an Rechtspfleger: Betreuer soll „seinen“ Rechtspfleger kennenlernen, damit Hemmschwelle überwunden wird
- **Vermögensverzeichnis** ist durch Gericht an Betreuten übersenden, § 1835 Abs. 6 BGB
- Erweiterung der **Befreiungen**
- **Schlussbehandlung** § 1872 BGB

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegung

- **Probleme in der Praxis:**
 - **Anfangs- und Schlussbericht**, § 1863 Abs. 1, Abs. 4 BGB
 - **Diskussion:**
 - Anfangsbericht: Bei jedem Betreuerwechsel anfordern?
 - Schlussbericht: Wie sinnvoll bzw. wofür ist dieser da?
 - **Selbstverwaltungserklärungen** § 1865 Abs. 3 S. 4, 5 BGB
 - **Diskussion:**
 - Was können sie alles ersetzen (auch Buchungslisten)?
 - Geschäftsfähigkeit des Betreuten notwendig?
 - Einholen = Aufgabe des Betreuers oder des Gerichts?
 - Versicherung an Eides statt persönlich vor Rpfl.?
 - ist Vermögenssorge dann überhaupt noch notwendig?
 - Ist eine „Entlastung“ möglich?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegung

• Probleme in der Praxis:

– **Erweiterung der Befreiungen** auf Geschwister, Großeltern, ..., § 1859 BGB

- Geschwister: Auch Adoptiv- und Halbgeschwister
- Übergangsregelungen Art. 229 § 54 Abs. 5 EGBGB beachten

• Diskussion:

- Nachweis der Verwandtschaft gefordert?
- Erweiterung zielführend? (prima facie: Entlastung; aber auch in vielen Fällen sinnvoll und ggf. häufigere RL-anordnung?)
- Wie weitreichend ist „Vermögensübersicht“

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegung

• Probleme in der Praxis:

– **Schlussrechnungslegung** bei Beendigung der Betreuung (Tod, Aufhebung), §§ 1872, 1873 BGB

• 2-stufiges Verfahren:

1. Erstellung der Schlussrechnungslegung

- Nur noch auf **Verlangen** von Betreuten/Berechtigten, § 1872 Abs. 2 S. 1 BGB
- Hinweis auf dieses Recht erfolgt **durch Betreuer**
- **Frist:** 6 Wochen ab Zugang des Hinweises vom Betreuer
- Verlangen muss im Bedarfsfall **gegenüber Betreuungsgericht** geltend gemacht werden

2. Prüfung der Schlussrechnungslegung

- **Übersendung** der Rechnungslegung durch Gericht an Betroffenen/Berechtigten
- **Frist:** Verlangen innerhalb von 6 Wochen (Belehrung); Prüfung nur auf fristgerechtes Verlangen

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



2. Berichte und Rechnungslegung

- **Probleme in der Praxis:**

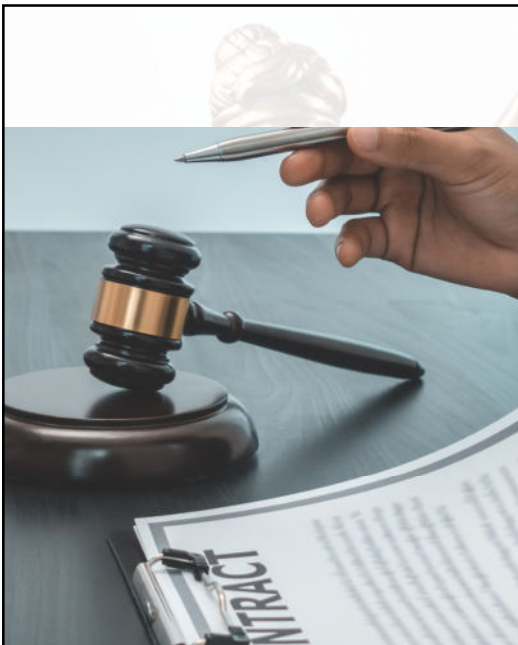
- **Ausnahmen:**

- Betreuer über 6 Monate nach Aufhebung unbekanntem Aufenthalts oder Erben über 6 Monate nach Beendigung noch nicht ermittelt
 - Betreuerwechsel
 - Befreite Betreuung (Vermögensübersicht ausreichend)

- **Diskussion:**

- Beleg für Zugang des Hinweises? Evtl. unterschriebene Erklärung von Betroffenen/Berechtigten
 - Erben nach 6 Monaten noch nicht ermittelt = Standardfall in Praxis?
 - Was gehört in die Vermögensübersicht?
 - Verwirrung der Betreuten/Berechtigten + Betreuer?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



3. Vergütung

...angemessene Neuerungen?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



3. Vergütung

- **Anpassung des VBVG**

- Nach Registrierung **kann** Betreuer Einstufung beim Vorstand des Amtsgerichts zu beantragen, § 8 Abs. 3 S. 1 VBVG
 - Einstufung erfolgt in Tabelle A, B, C bundesweit, d.h. nicht mehr abhängig vom einzelnen Verfahren, gilt also für alle Verfahren
 - Einstufung unabhängig von Kenntnissen, die in Ausbildung/Studium vermittelt werden; es kommt nur noch darauf an, ob keine Ausbildung (A), eine Ausbildung (B) oder ein Studium (C) abgeschlossen wurde, § 8 Abs. 2 VGVG
 - dafür nun: Registrierungsverfahren mit entsprechender Prüfung

- **Keine Pflicht**

- ohne Einstufung weiter in jedem einzelnen Verfahren Vergütungsstufe festlegen ohne Bindung für weitere Verfahren

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



3. Vergütung

- **Anpassung des VBVG**

- Feststellung der Berufsmäßigkeit im Bestellungsbeschluss nicht mehr notwendig für Anwendung des VBVG (vgl. bisher § 1 Abs. 1 VBVG a.F.)
- Anders: Verfahrenspfleger – keine Registrierung, daher Verweis des § 277 Abs. 2 FamFG in §§ 2 – 5 VBVG (Vormündervergütung)
- Möglichkeit der Dauervergütung

- **Diskussion:**

- Probleme bei Dauervergütungen (Umsetzung, Technik, ...)?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



3. Vergütung

- **Probleme in der Praxis:**

- Vergütung **vorläufig registrierter Neubetreuer**, § 33 BtOG
 - Gelten als Berufsbetreuer, § 33 S. 2 BtOG
 - § 19 Abs. 2 BtOG, § 7 VBVG analog anwenden, um Auszahlung zu ermöglichen?
 - Keine Gleichstellung mit „Unter-3jährigen Berufsbetreuern“, für die § 19 Abs. 1 VBVG gilt (altes VBVG bis zur vollständigen Registrierung)
- Umstellung des VBVG bei **endgültiger Registrierung** von U-3jährigen Betreuern, § 19 Abs. 1 VBVG
 - Zeitpunkt Umstellung VBVG auf neue Rechtslage
 - a) mit Abschluss letzter Prüfung
 - b) Mit Einreichung vollständiger Unterlagen bei BetBeh
 - c) Mit endgültigem Registrierungsbescheid

- **Diskussion:**

- Probleme bei §§ 33 BtOG, 19 VBVG

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



3. Vergütung

- **Aktueller Referentenentwurf**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

§ 2

Höhe und Anspruchszeitraum der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

- (1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 beträgt 7,50 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat.
- (2) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 besteht für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 3

Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1

- (1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum und nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes geltend gemacht werden.
- (2) Die Bewilligung der Zahlung erfolgt durch das Betreuungsgericht entsprechend § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



4. Diskussionrunde

**Zeit für
Ihre Fragen
und
Diskussionsbeiträge!**

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



5. Zusatzinformation zum Ehegatten- vertretungsrecht

...hat es sich bisher in der Praxis bewährt?

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



5. Ehegattenvertretungsrecht

- § 1358 BGB
- **Auslöser der Reform**
 - Irrglaube vieler Bürger, dass sie in Notsituationen Entscheidungen für ihre Ehegatten treffen können
 - Repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa unter 1006 Personen im Juli 2014:
65 % der Befragten gehen davon aus, dass nächste Verwandte im Bedarfsfall automatisch vertretungsberechtigt wären und ca. 80 % wünschten sich dabei noch vor anderen Angehörigen ihren Ehegatten als Vertreter (Br-Drs. 505/16, S. 5).
- **Intention des Gesetzgebers**
 - Lediglich stark beschränktes Notvertretungsrecht
 - Entlastung der Gerichte
 - Vereinfachung in Notfallsituationen

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



5. Ehegattenvertretungsrecht

- **Meine Bedenken waren vorab u.a.:**
 - Jahrelange Aufklärungsarbeit der Betreuungsbehörden und –vereine zur Nichtberechtigung des Ehegatten umsonst
Verwirrung der Bürger: Vorsorgevollmacht noch nötig?
 - Wichtige Vorsorgevollmachten (insbesondere im Bereich der Vermögenssorge) verlieren an Popularität
 - Steigende Zahlen an (schwierigen) Betreuungsverfahren durch fehlende Vorsorgevollmachten
Lediglich zumeist unproblematische, kurze Betreuungsverfahren werden zurückgehen
 - Keine Prüfung, ob Ehegatte zur Vertretung befähigt ist
 - Geringerer Stellenwert der Ehe + hohe Scheidungsrate
(in den letzten Jahren zwischen ca. 30 und 50 % Scheidungen)
 - erhöhter Verwaltungsaufwand für Ärzte

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



5. Ehegattenvertretungsrecht

- **Meine Bedenken waren vorab u.a.:**

- Weiterhin hohe Missbrauchsgefahr:
 - Keine Nachforschungspflichten zu Hinweisen auf Ablehnung der Ehegattenvertretung bzw. zu anderslautenden Vorsorgevollmachten
- Fehlender Gutgläubensschutz des Dokuments
- Wie wird bei wiederkehrenden Krankheiten (innerhalb von Wochen, Monaten, Jahren nach Besserung) verfahren? – erneutes Vertretungsrecht?
- Fehlende Aufgabenbereiche:
 - Kein Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsangelegenheiten: Beschränkter Abschluss von Pflege- und Heimverträgen
 - Keine Postkontrolle – notwendiger Verstoß gegen Art. 10 GG in Praxis?
- Keine Regelung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Ehegatten: Erwähnung und damit Anspruchsgrundlage fehlt in § 5 Abs. 2 BtOG (Behörden) bzw. § 15 Abs. 1 BtOG (Vereine)

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT
2023



5. Ehegattenvertretungsrecht

- **Generell große Bedenken in Fachwelt:**

- „Die Ehegattengesundheitsvertretungsmacht ist misslungen und kann – wie der Berliner Flughafen für die Leistung von Ingenieuren – nur als Beispiel für den Niedergang deutscher Gesetzgebungskunst dienen.“

(Grziwotz, ZRP 2020, 248, 251)

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023

Wurden diese Bedenken ausgeräumt?



Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023

5. Ehegattenvertretungsrecht

- **Bisherige Rechtsprechung**

- AG Frankfurt vom 15.01.2023, Az. 43 XVII 178/23 GEB

- Kernfrage: Wer hat Voraussetzungen des § 1358 BGB zu prüfen – Gerichte oder Ärzte?

- „Die Vorgaben der tatsächlichen Umsetzung des Ehegattenvertretungsrechts können also unproblematisch durch die beiden „Parteien“ umgesetzt werden, ohne dass es hierbei eines Negativattestes durch das Gericht bedürfte. **Eine Unterstützung durch das Betreuungsgericht in dem gesetzlich eintretenden Notvertretungsrechts ist weder vorgesehen noch vom Gesetzgeber angedacht worden**, wollte der Gesetzgeber doch die Anzahl der gerichtlichen Verfahren auf Anordnung einstweiliger Anordnung bei verheirateten Ehegatten reduzieren.“

- Es ist daher „**Aufgabe des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin zu überprüfen, ob ein derartiger Ausnahmetatbestand vorliegt.**“

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023



5. Ehegattenvertretungsrecht

• Auswirkungen auf Vorsorgevollmachten

– Eintragungen im ZVR 2022 – 2023

Stand: 31.12.2022

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.684.327
2	Anzahl der Neueintragungen 2022	317.532
3	davon mit Patientenverfügungen verbunden	262.392
4	Anzahl der Papiermeldungen	4.842
5	Anzahl der Justizabfragen 2022	197.960

Stand: 30.09.2022

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.598.752
2	Anzahl der Neueintragungen 2022	231.957
3	davon mit Patientenverfügungen verbunden	195.201
4	Anzahl der Papiermeldungen	3.670
5	Anzahl der Justizabfragen 2022	149.673



Stand: 31.03.2022

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.453.316
2	Anzahl der Neueintragungen 2022	86.521
3	davon mit Patientenverfügungen verbunden	71.392
4	Anzahl der Papiermeldungen	1.489
5	Anzahl der Justizabfragen 2022	52.717

Stand: 30.06.2022

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.520.092
2	Anzahl der Neueintragungen 2022	153.297
3	davon mit Patientenverfügungen verbunden	133.125
4	Anzahl der Papiermeldungen	2.489
5	Anzahl der Justizabfragen 2022	100.182

Stand: 30.06.2023

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.891.035
2	Anzahl der Neueintragungen 2023	208.955
	• mit Vorsorgevollmacht verbunden	200.860
	• mit Betreuungsverfügung verbunden	177.165
	• mit Patientenverfügung verbunden	148.887
	• mit Ehegattenwiderspruch verbunden	2.734
3	Anzahl der Papiermeldungen	2.852
4	Anzahl der Justizabfragen 2023	52.314

Stand: 31.03.2023

1	Gesamtanzahl der Eintragungen	5.789.378
2	Anzahl der Neueintragungen 2023	105.819
3	davon mit Patientenverfügungen verbunden	75.275
4	Anzahl der Papiermeldungen	1.516
5	Anzahl der Justizabfragen 2023	52.314

Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023

5. Ehegattenvertretungsrecht

• Bisherige Erkenntnisse aus der Praxis:

- Ehegattenvertretungsrecht wird überraschend gut angenommen
 - Gute Umsetzung durch Ärzte bzw. Klinikpersonal
 - Rückgang der Eilbetreuungen → Entlastung Gerichte

- Weiteres bleibt abzuwarten

• Diskussion:

- Ihre bisherigen Erfahrungen?



Dr. Christian Trautmann - 8. Bayerischer BGT 2023

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Dr. Christian Trautmann · 8. Bayerischer BGT 2023